



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# 106. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS

## Begründung (Entwurf)

Stadt Norden



PROJ.NR. 11219 | 13.11.2019

**106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen der Planung .....</b>	<b>5</b>
2.1.	Aufstellungsbeschluss .....	5
2.2.	Rechtsgrundlagen .....	5
2.3.	Änderungsbereich .....	6
<b>3.</b>	<b>Planerische Vorgaben .....</b>	<b>6</b>
3.1.	Landesplanung und Raumordnung .....	6
3.2.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	10
3.3.	Landschaftsplanung.....	11
3.4.	Rechtswirksame Bebauungspläne.....	11
<b>4.</b>	<b>Bestandssituation .....</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Konzept .....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes.....</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Oberflächenentwässerung .....</b>	<b>14</b>
<b>8.</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung u. Verminderung d. nachteiligen Umweltauswirkungen... 15</b>	
11.1.	Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen .....	15
11.2.	Gewässerschutz .....	15
<b>12.</b>	<b>Eingriffsregelung.....</b>	<b>15</b>
<b>13.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....</b>	<b>16</b>
<b>14.</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung .....</b>	<b>16</b>
<b>15.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>16</b>
<b>16.</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>16</b>
<b>17.</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>	<b>17</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Für die Stadt Norden stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und gewinnt mit stetig wachsenden Touristenzahlen weiter an Bedeutung. Der Krummhörner Ortsteil Greetsiel stellt als nahegelegenes Ausflugsziel unweit von Norden einen bedeutenden regionalen Anziehungspunkt für Touristen dar.

Doch der Hafen Greetsiels läuft Gefahr, durch Verschlickung seine Funktionalität zu verlieren. Ein Verlust der Funktionalität des Hafenbeckens in Greetsiel mit den damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Tourismus würde auch negative Effekte auf den Tourismus in Norden und in der Region Ostfriesland insgesamt nach sich ziehen.

Neben der beschriebenen wirtschaftlichen Betroffenheit wäre bei zunehmender Verschlickung auch kein Bootsverkehr mehr über das Norder Tief bzw. den Störtebekerkanal bis in das Hafenbecken Greetsiels mehr möglich. Damit wären viele Möglichkeiten der maritimen Freizeitgestaltung wie z.B. die Sportbootnutzung und somit auch Arbeitsplätze in der Tourismusbranche gefährdet.

Angesichts dessen hat die Gemeinde Krummhörn in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Maßnahmen gegen die weitere Verschlickung des Hafenbeckens eingeleitet.

Der Konsens in der Problemlösung wurde in der mechanischen Abtragung des Schlicks gefunden. Der abgetragene Schlick ist vor einer weiteren Verwendung an geeigneter Stelle zur Aufbereitung zwischenzulagern, da im Rahmen der Voruntersuchungen eine Belastung mit Tributylzinn-Verbindungen (TBT) festgestellt wurde.

Die Gemeinde Krummhörn hat gemeinsam mit dem NLWKN gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Genehmigungsantrag gestellt, der die Zulassungsfähigkeit einer solchen Baggergutaufbereitungsanlage feststellen soll. Die Stadt Norden wurde bzw. wird an diesem Verfahren beteiligt. Nun soll im Zusammenwirken mit der Gemeinde Krummhörn, auf deren Gemeindegebiet der Großteil dieser Anlage liegt, entsprechendes Bauchrecht geschaffen werden.

In Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn wurde übereinstimmend entschieden, für die Zulassung einer Baggergutaufbereitungsfläche eine Änderung der jeweiligen Flächennutzungspläne (FNP) vorzunehmen, die parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne (B-Pläne) durchgeführt wird.

Die vorliegende Planung hat das Ziel, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung in Form der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) durchgeführt werden kann.

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Baggergutaufbereitungsanlage geschaffen werden. Diese soll der Ablagerung und Behandlung von Sedimenten dienen, die dem Hafenbecken des Greetsieler Hafens entnommen werden, um den sicheren und freien Schiffs- und Bootsverkehr zu gewährleisten.

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

Die Maßnahmen werden eingeleitet, um das raumordnerische Ziel der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und somit der Lebensqualität nach § 2 Art.4 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Stadt und Region erreichen zu können.

Sowohl der Erhalt von Arbeitsplätzen, die im Zusammenhang mit der touristischen und sonstigen maritimen Nutzung stehen, als auch die Wahrung und Fortführung des kulturgeschichtlichen Kontextes des Ortes als Fischerdorf werden durch die Maßnahmen begünstigt. Dadurch sollen die kulturlandschaftlichen Merkmale der Region gemäß § 2 Art. 5 ROG langfristig geschützt werden.

## 2. Grundlagen der Planung

### 2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

- n) (Niedersächsisches) Landesraumordnungsprogramm (LROP),
- o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

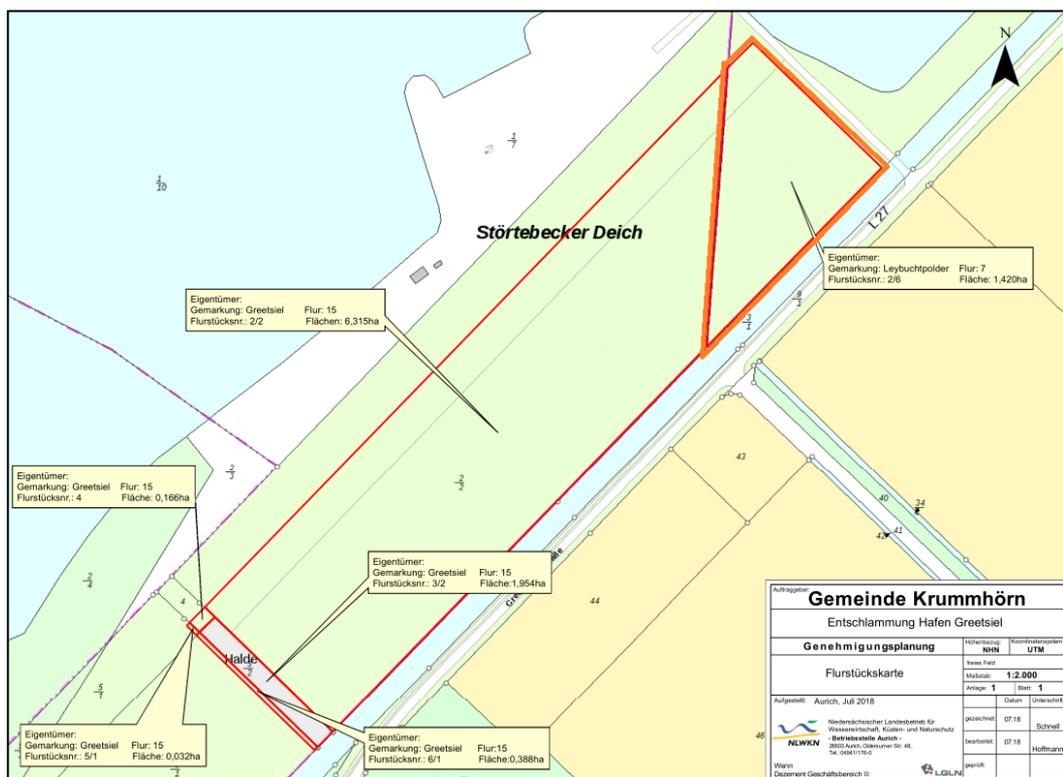
### 2.3. Änderungsbereich

Ein kleiner Teil der geplanten Baggergutaufbereitungsanlage liegt in der Gemarkung Leybucht polder, Flur 7, Flurstück 2/6 und ist mit etwa 1,42 ha deutlich kleiner als der mit etwa 6,5 ha innerhalb der Gemeindegrenzen Krummhörns liegende Teil. Es handelt sich um nachfolgend genanntes Flurstück in Flur 7 der Gemarkung Leybucht polder (Eigentumsverhältnis in Klammern):

- Flurstück 2/6 (öfftl. Hand)

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abb. 1: Übersicht Änderungsbereich (orange umrandet) (o. M.) (Quelle: NLWKN, 2018)



## 3. Planerische Vorgaben

### 3.1. Landesplanung und Raumordnung

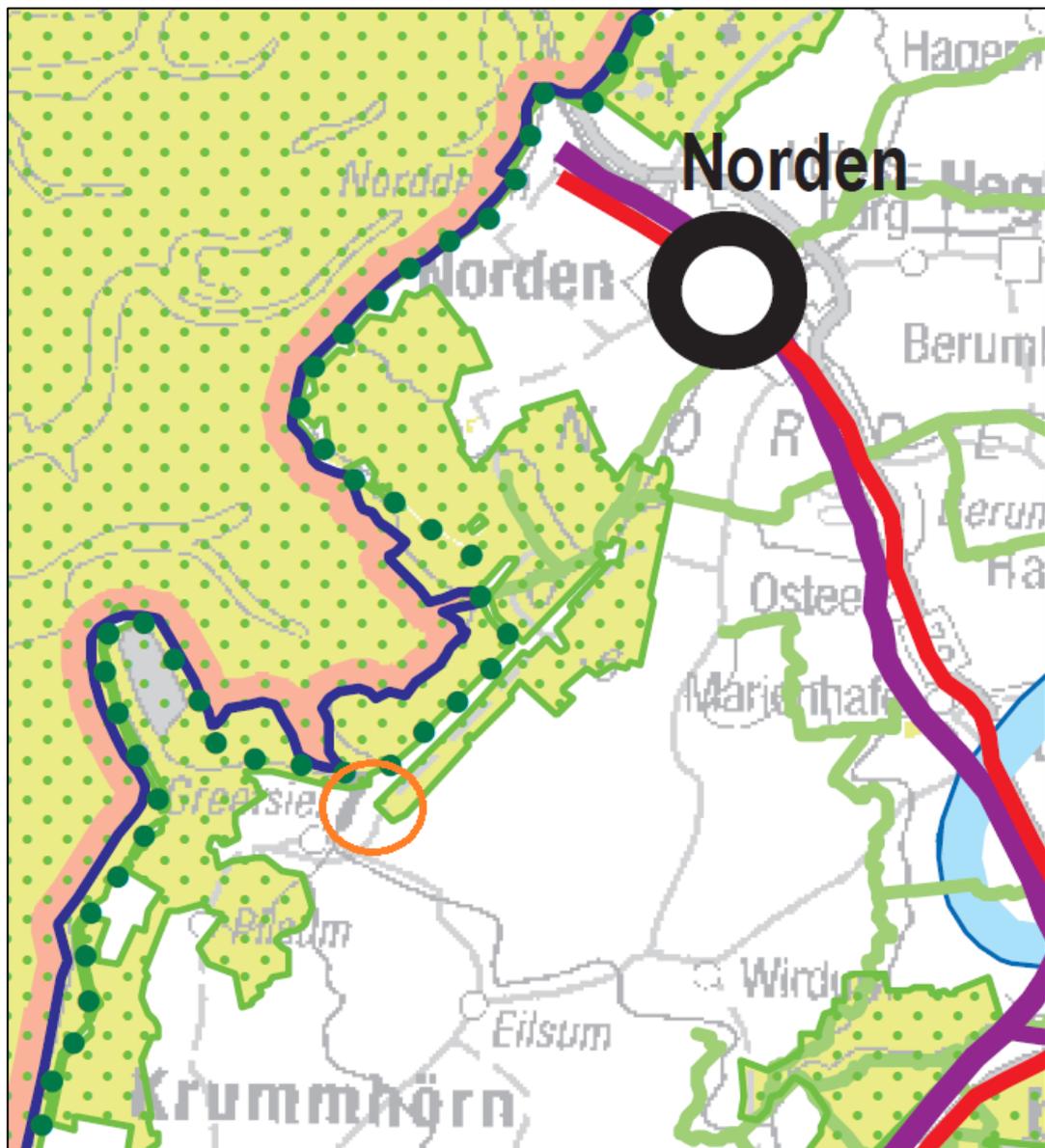
Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 stellt die Stadt Norden als Mittelzentrum dar (schwarzer Kreisring). Die verkehrlichen Anbindungen an eine Haupteisenbahnstrecke (violette Linie) und eine vierspurige Hauptverkehrsstraße (rote Linie) wurden als Vorranggebiete festgelegt. Die Flächen entlang der Küste zwischen Norden und Greetsiel sind als Vor-

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

ranggebiete für Natura 2000-Gebiete ausgewiesen (grünes Punktmuster); beide grenzen direkt an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an, der ebenfalls als ein solches Vorranggebiet dargestellt ist. Die Natura 2000-Gebiete sind zugleich Vorranggebiete für den Biotopverbund (grüne Flächenfarbe).

Für das Plangebiet ergeben sich keine unmittelbaren Maßgaben oder entgegenstehende Belange.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP des Landes Niedersachsen 2017 mit Lage des Plangebiets (orange umkreist)



106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

	Biotopverbund
	Biotopverbund (Querungshilfe; linienförmig)
	Natura 2000
	Biotopverbund (linienförmig)
	Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße

Das rechtswirksame **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich hat am 20. 07. 2006 die Gültigkeit verloren.

Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 befindet sich der Landkreis Aurich in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, welches sich als 2. Satzungsentwurf vom 12.10.2018 bis zum 02.11.2018 in der öffentlichen Auslegung befand.

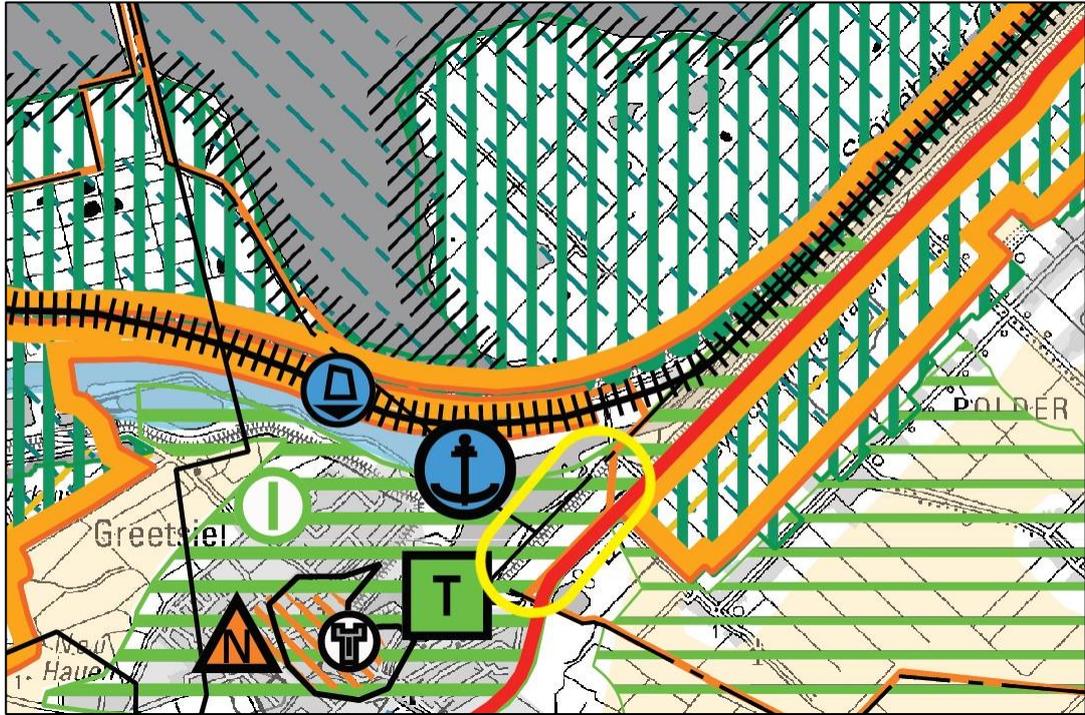
Der Entwurf entfaltet in seiner jetzigen Form die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Die Inhalte sind bereits jetzt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

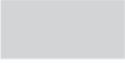
Der Entwurf des RROP sieht für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Erholungszwecke der Bevölkerung vor (horizontal grün schraffierte Fläche). Östlich der geplanten Aufbereitungsanlage verläuft mit der L 27 „Greetsieler Straße“ eine Hauptverkehrsstraße parallel zum Plangebiet, die Norden und Greetsiel verbindet. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich noch weitere Vorranggebiete, insbesondere für Natur und Landschaft.

Bedingt durch die geringe Ausdehnung, fehlende Emissionen und das (für die meiste Zeit) unauffällige Erscheinungsbild der Baggergutaufbereitungsanlage steht die vorliegende Planung nicht mit den Zwecken der Vorranggebiete in Konflikt. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht erforderlich. Auch mit den ggf. der gemeindlichen Abwägung zugänglichen Belangen der Raumordnung besteht kein Konflikt bzw. eine Zielharmonie (v. a. Schifffahrt und Tourismus betreffend). Der Planung entgegenstehende Belange der Raumordnung sind damit nicht festzustellen.

106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP des Landkreises Aurich mit Lage des Plangebiets (gelb umkreist) (o.M.)



	Bebautes Gebiet / bauleitplanerisch gesichertes Gebiet
	Hauptverkehrsstraße
	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
	Erholung (Inanspruchnahme durch Bevölkerung)
	Landschaftsbezogene Erholung
	Natur und Landschaft (Vorranggebiet)
	Biotopverbund
	Natura 2000
	Standort mit herausgehobener Bedeutung f. d. Nahversorgung

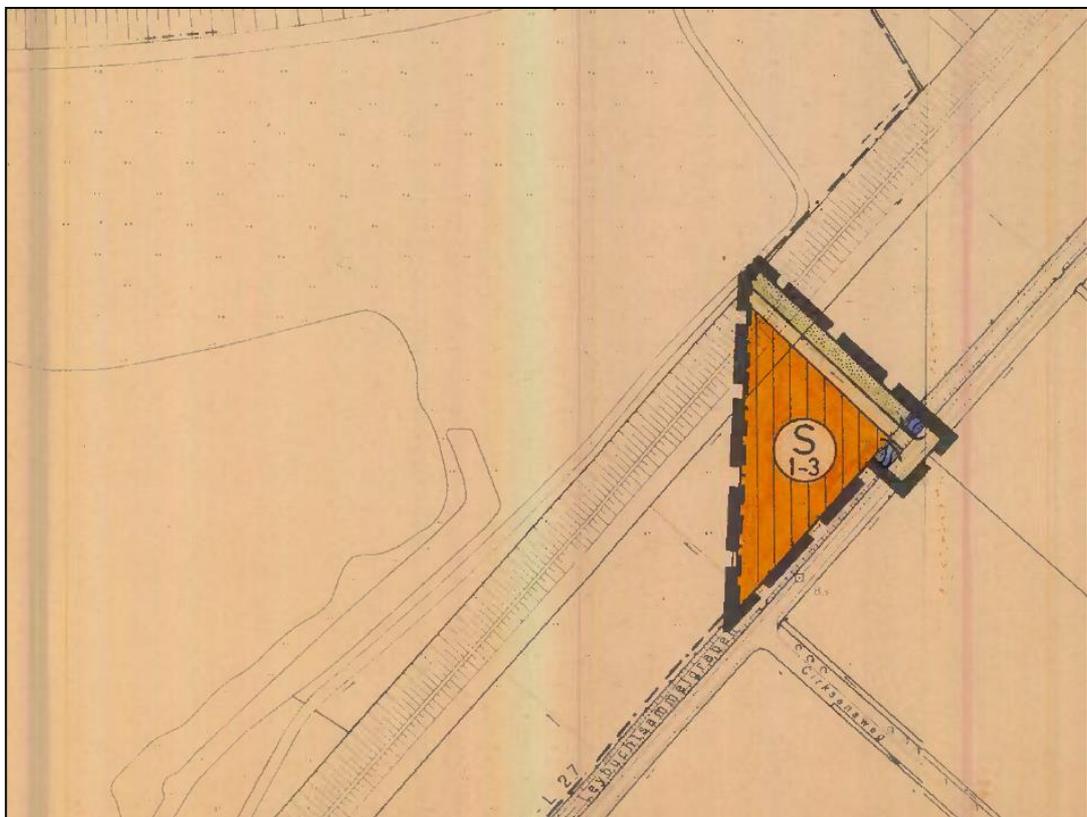
106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

	Hafen
	Sportboothafen
	Kulturelles Sachgut
	Grenze Planungsraum
	Deich

3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP der Stadt Norden stellt für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Bauhof“, „Hafen“ und „Angler- und Fischerboote (Steganlage)“ dar. Angrenzend werden eine Straßenverkehrsfläche, eine private Grünfläche und eine Wasserfläche (Teil des Leybuchtssammelgrabens) dargestellt.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan von Norden (17. Änderung des Flächennutzungsplans)



## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

### 3.3. Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Aurich liegt als Entwurf von 1996 vor. Als Entwicklungsziele und -maßnahmen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden der Erhalt der alten, kulturhistorischen Offenlandschaft und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Eingliederung von Ortsteilen bzw. Abgrenzung zur freien Landschaft genannt.

Ein **Landschaftsplan** der Stadt Norden liegt nicht vor.

### 3.4. Rechtswirksame Bebauungspläne

Der rechtswirksame Bebauungsplan wurde im Jahr 1999 aufgestellt. Er setzt für die Fläche des Änderungsbereichs binnendeichs ein Sondergebiet SO 1 „Bauhof“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche sowie eine Trasse mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Erschließungsweg zum Sportboothafen sowie für die Unterhaltungsverbände) und einen Geh- und Radweg entlang des Deiches fest.

Die 1. Änderung des rechtswirksamen B-Plans erfolgt parallel zur vorliegenden FNP-Änderung.

## 4. Bestandssituation

Das Areal ist Teil des Störtebeker Binnendeichs und wird für den Erhalt der Qualitätsmerkmale eines Deichs mittels Grünlandbewirtschaftung von Schafen beweidet.

Südlich des Geltungsbereichs auf dem Gebiet Nordens liegt ein nutzungsidentisches Areal der Gemeinde Krummhörn. Die von der L 27 abzweigende Straße dient der Erschließung des Sportboothafens und führt zur Störtebekerklappbrücke, von der aus das Naturschutzgebiet Leyhörn sowie der Deich entlang der Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer erreichbar sind.

## 5. Konzept

Die räumliche Nähe der künftigen Baggergutaufbereitungsanlage zum Hafenbecken und die aufgrund der Eigentumsverhältnisse sofortige Verfügbarkeit der Fläche sind die wesentlichen Argumente für die Standortwahl. Desweiteren zeigt die bis dato nicht vollzogene Umsetzung der laut rechtwirksamem Bebauungsplan zulässigen Nutzung (Bauhof), dass dauerhaft kein Bedarf für die ursprünglich vorgesehene Planung besteht.

Zwecks Wiederherstellung der planfestgestellten Sohltiefe des Hafenbeckens (-5,00 bzw. -4,00 m ü. NN) soll im Greetsieler Hafenbecken das Nassausbaggerverfahren zum Einsatz kommen, mit dem der Fischereihafen und auch die ausgelagerten Häfen des NLWKN sowie der Yachthafen zunächst ausgebaggert und anschließend über Spülleitungen freigepumpt werden. Die anfallenden Schlickmassen sollen dann auf einer ca. 500 – 750 m entfernten Fläche östlich des Greetsieler Hafens abgelagert werden. Der Abbau der TBT-Belastung findet v. a. durch Sauerstoffzufuhr und die natürliche Sonneneinstrahlung statt. Um den Abbauprozess zu beschleunigen, wird das Material regelmäßig umgewälzt. Auf diese Weise wird die festge-

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

stellte durchschnittliche Belastung von 300 µg/kg voraussichtlich innerhalb von 4 -5 Jahren auf den Zielwert von 25 µg/kg (gem. WRRL<sup>1</sup>) absinken.

Die geplante Gesamtfläche der Baggergutaufbereitungsfläche auf den Gebieten der Gemeinde Krummhörn und der Stadt Norden beträgt insgesamt rund 7,9 ha. Die anteilige Fläche auf dem Gebiet der Stadt Norden ist unverzichtbar, da das Vorhaben nach Aussage des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sonst nicht ausreichend dimensioniert werden kann. Eine Überplanung der o. g. am Außendeich liegenden Sondergebiete erfolgt nicht. Die hier bereits ausgeübten Nutzungen bleiben bestehen und werden durch die Baggergutaufbereitungsanlage nicht beeinträchtigt.

In der nachfolgenden Abbildung 5 ist die räumliche Lage der verschiedenen Teile der Aufbereitungsanlage übersichtlich dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Darstellung ohne verbindlichen Normcharakter handelt und für genaue Angaben die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen der jeweiligen Fachplanungen herangezogen werden müssen.

---

<sup>1</sup> WRRL = EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie; der vorgeschlagene Grenzwert liegt aktuell bei 100 µg/kg Bodenmasse.



## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

### 6. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Errichtung einer stationären Lagerfläche ist nach BImSchG genehmigungspflichtig und bedarf daher einer Vorprüfung. Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes legt die Lage und die Ausmaße der neu anzulegenden Baggergutaufbereitungsanlage fest. Der FNP bildet die Rechtsgrundlage für den parallel zu entwickelnden Bebauungsplan. Der vorgesehenen Nutzung wird nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 ff. BauGB eine Zweckbestimmung zugewiesen, die namentlich wie folgt dargestellt wird:

*Das Sondergebiet (SO) „Baggergutaufbereitungsanlage“ dient dem Zweck des Erhalts der Sohltiefe des Hafenbeckens und fungiert als stationäre Lagerfläche für das Sediment, das als Baggergut in das Spülfeld transportiert wird.*

Die vorgesehene Nutzung als Baggergutaufbereitungsanlage sichert die in Zyklen wiederkehrend stattfindenden Entschlammungsmaßnahmen am Greetsieler Hafen dauerhaft planerisch ab.

### 7. Oberflächenentwässerung

Nachdem die aufgespülten Sedimente soweit entwässert und abgetrocknet sind, dass diese mit Kettenfahrzeugen befahren werden können, werden 30 cm tiefe Gruppen (Mulden) hergestellt, welche über den Staukasten in den Pumpensumpf entwässern. Das anfallende Wasser wird dann über eine Rücklaufpumpe durch die Rücklaufleitung in den mit dem Hafenbecken verbundenen Störtebekerkanal zurückgepumpt, so dass kein Spülwasser in den angrenzenden Leybuchtssammelgraben (Gewässer II. Ordnung) gelangt. Laut Planung kann das Entschlammungsverfahren des Hafenbeckens so als geschlossenes Pumpensystem betrachtet werden und bedarf weder für das Wasser noch für den Schlick weiterer Nachbehandlungsmaßnahmen.

### 8. Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über eine nicht benannte öffentliche Straße, die die Verbindung zwischen der „Greetsieler Straße“ (L 27) und der Störtebeker-Klappbrücke herstellt sowie dem Leybucht Sportboot e.V. als Erschließungsstraße für den Vereinshafen dient. Sie grenzt auf dem Gebiet der Stadt Norden unmittelbar an die Fläche der Baggergutaufbereitungsanlage an.

### 9. Flächenbilanz

Die geplante Gesamtfläche der Baggergutaufbereitungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Norden beträgt rund 1,42 ha.

### 10. Umweltbericht

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für die 106. FNP-Änderung und die 1. Änderung des B-Planes Nr. 87 bzw. 0527 erstellt. Dieser liegt gesondert vor.

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

Folgende Auswirkungen sind durch die Planung zu erwarten:

- großflächige Beseitigung der Vegetationsdecke,
- Beseitigung der vorhandenen Gräben und somit der Bruthabitate von Röhrichtbrütern (nicht erheblich aufgrund der ausreichend vorhandenen gleichartigen Biotope in direkten Umgebung),
- Errichtung einer ca. 2,4 m hohen Verwallung um die Fläche an der südlichen und südöstlichen Grenze mit geringfügigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Veränderung des Bodens durch den Auftrag der Sedimente,
- zeitweilige Verdrängung der Avifauna.

Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung wurden nicht festgestellt.

## 11. Maßnahmen zur Vermeidung u. Verminderung d. nachteiligen Umweltauswirkungen

### 11.1. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung, vor allem der Röhrichtbestände, sind außerhalb der Brutzeit (1. März – 30. September), im Herbst / Winter oder zumindest außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März - Mitte Juni) durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während des Brutgeschäftes zu vermeiden.

Die Verlegung der Leitungen sowie die Spülarbeiten sollten ebenfalls im Herbst/Winter erfolgen, um zum einen die Avifauna und zum anderen die Erholungsfunktion (Tourismus) des Planungsraums nicht erheblich zu beeinträchtigen.

### 11.2. Gewässerschutz

Zum Schutz der Oberflächengewässer - hier v. a. des Leybuchsammelgrabens - vor dem Eintrag von Schad- und Schwebstoffen aus den Sedimenten ist im Betriebskonzept ein 10 m breiter Schutzbestand zu diesem Gewässer vorgesehen. Zudem erfolgt im B-Plan die nachrichtliche Übernahme eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) nach geltenden Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

## 12. Eingriffsregelung

Die Gegenüberstellung des rechtswirksamen Bestandes und der Änderungsplanung zeigt, dass die vorliegende Planung zu keiner ökologischen Wertminderung des Bestandes im Geltungsbereich führt. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Kompensationsmaßnahmen für den rechtswirksamen B-Plan sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

Die tabellarische Darlegung der Bilanzierung mit Erläuterungen und eine Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen sind Kap. 2 des Umweltberichtes zu entnehmen.

### 13. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für die ausführliche Darstellung der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf Kap. 3 des gemeinsamen Umweltberichts verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

### 14. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die ausführliche Darlegung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist in Kap. 4 des Umweltberichtes zu finden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

### 15. Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.

### 16. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am ..... die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in einer Bürgerinformationsveranstaltung am ..... Zudem haben die Planungsunterlagen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Norden zur Verfügung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum.....

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die

## 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)

Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Norden zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum.....

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am ..... die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung beschlossen.

## 17. Zusammenfassende Erklärung

*(Wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.)*

**106. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung (Entwurf)**

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 13.11.2019

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

i.A. M.Sc. Ekaterina Wamboldt

i.A. B.A. Dimitri Ottenbacher

T:\Krummhörn\11219\_B\_Plan\_Greetsiel\_Norden\06\_F-Plan\02\_Entwurf\1 Ae FNP  
Norden\Begründung\2019\_11\_13\_11219\_fnp\_begr\_norden\_e.docx